

Bezugspreis:

Für Dresden vierteljährlich 2 M. 50 Pf., bei den Kaiserl. deutschen Postanstalten vierteljährlich 2 M.; außerhalb des deutschen Reiches seit Post- und Stempelschlag hinzu.

Ankündigungsbüchren:

Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 10 Pf. Unter „Eingangs“ die Zeile 50 Pf. Bei Tabellen- und Ziffernsets entspr. Aufschlag.

Erscheinet:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abends.

Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Amtlicher Teil.

Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 betreffend, vom 7. December 1889.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc., haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1861 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (Gesetz- und Verordnungsbatt. S. 176 ff.) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 mit Zustimmung unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Zum Jahre 1890 sind, vorbehaltlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode 1890/91 zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlass des Gesetzes zu ertheilen:

- die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- die Einkommensteuer,
- die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- die Schlachsteuer, insgleichen die Uebergangsabgabe vom vereinbländischen Fleischware,
- die Erbschaftsteuer,
- der Urtunbenstempel.

§ 2.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftmäßig fort. Auch bleiben den Staatsfassen die ihnen im Jahre 1889 in Gewöhnheit des Staatshaushaltstaats eingeschritten übrigen Einnahmenquellen ebenfalls bis zum Erlass des fünfjährigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1890/91 zugewiesen.

Urfundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bekrönt lassen.

Gegeben zu Dresden, den 7. December 1889.
(L. S.) Albert.
Leonce Frtz. von Könneritz.

Gesetz,

die Umwandlung der 4prozentigen Staatsanleihen von 1852/68, 1867 und 1869 in eine 3½ prozentige Staatschuld, beziehentlich die Tilgung der erstenen und die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betreffend, vom 11. December 1889.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc., verordnen mit Zustimmung unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

§ 1.

Unser Finanzministerium wird ermächtigt:

- die auf Grund der Gesetze vom 1. Juni 1852, 13. August 1855, 11. Februar 1858, 3. Januar 1859, 2. Januar 1862, 2. Januar 1866 und 8. Februar 1868 (Gesetz- und Verordnungsbatt. vom Jahre 1852, Seite 86 ff., vom Jahre 1855, Seite 135 ff., vom Jahre 1858, Seite 7 ff., vom Jahre 1859, Seite 5 ff., vom Jahre 1862, Seite 1 ff., vom Jahre 1866, Seite 1 ff., und vom Jahre 1868,

Feuilleton.

Der Afrikareisende.

Erzählung von Heinrich Brinckmann.
(Fortsetzung.)

Siebentes Kapitel.

In einem Berliner Hotel zweiten Ranges sahen Herr Luigi Rossi und sein Schwiegling beim Morgenessen.

„Wüßt Du nicht die Güte haben, zu Klingeln, Felicia! Dies ist wohlthätig kein Getränk für eine menschliche Zunge.“

Die Angeredete streifte ihn mit einem gleichgültigen Blick, aber sie rührte sich nicht.

„Halt Du mich nicht verstanden?“ wiederholte er etwas schärfer. „Ich ersuchte Dich, nach dem Gargen zu Klingeln.“

„Und ich bin nicht gekommen, Sie zu bedienen! Sie wissen, daß ich Ihnen nichts anderes zu Willen thue als das, wogu Sie mich zwingen können.“

Es war in ihrer Erwiderung eine Fülle von Bitterkeit und Verachtung, deren Vorhandensein man in diesem Kindergemüth sicherlich kaum vermutet hätte. Signor di Rossi aber schwieß nicht all zu viel Empfindlichkeit dafür zu haben, denn er lachte mit einem typischen Auflachen:

„Ah, ganz recht! Ich dachte nicht daran, daß wir noch immer erbitterte Feinde sind. Nun, Du siehst, daß ich Dich keineswegs zwinge, mich zu bedienen.“

Er erhob sich, um selbst auf den Knopf der elektrischen Bellitung zu drücken und bei dem nach geräumter

Dresdner Journal.

für die Gesamtleitung verantwortlich:
Hofrat Otto Banck, Professor der Litteratur- und Kunstgeschichte.

Annahme von Ankündigungen auswärts:

Leipzig: Dr. Brandstetter,
Kommissar des Dresdner Journals;
Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Breslau-Frankfurt
Prag-Lausanne-M. Vogler; Berlin-Wien-Hamburg
Paris-London-Berlin-Frankfurt a. M. Stuttgart: Eduard
Möller; Berlin: Inselverlag; Berlin: G. Müller
Nachfolger; Hannover: C. Schneider; Halle a. S.
J. Barth u. Co.

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals.
Dresden, Zwingerstrasse 20.
Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Seite 60 flg.) ausgegebenen 4prozentigen

- die auf Grund des Gesetzes vom 14. December 1866 (Gesetz- und Verordnungsbatt. vom Jahre 1866, Seite 268 flg.) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 17. December 1869 (Gesetz- und Verordnungsbatt. vom Jahre 1869, Seite 240) ausgegebenen 3prozentigen, durch das Gesetz vom 7. September 1878 (Gesetz- und Verordnungsbatt. vom Jahre 1878, Seite 207 flg.) auf einen 4prozentigen Binschuh herabgesetzten Staatschuldenscheine vom 2. Januar 1867,
- 3) die auf Grund der Gesetze vom 26. Juni 1868, vom 18. Mai 1872 und vom 17. Februar 1873 (Gesetz- und Verordnungsbatt. vom Jahre 1868, Seite 431 flg., vom Jahre 1872, Seite 274 und vom Jahre 1873, Seite 210) ausgegebenen

Staatschuldenscheine vom 2. Januar 1869 hergestellt in eine 3½ prozentige Staatschuld umgewandelt, doch diejenigen Staatschuldenscheine, welche von den Industriern innerhalb einer denselben zu bestimmenden Frist dazu angeboten werden, und zwar, soweit die Anleihen unter 1 und 3 in Frage kommen, durch Abstempelung der Hauptpapiere und Ausgabe neuer Binschüsse, auf einen 3½ prozentigen Binschuh herabgesetzt, soweit es sich dogegen um die Anleihen unter 2 handelt, gegen vom Landtagsschuldschein zu Vermöhlung der Staatschulden neu ausgestellte, auf 3% Prozent hinsen lautende Staatschuldenscheine umgetauscht werden.

Die im Iuwari ausgegebene Schuldschne sind unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 14. December 1866 und auf das gegenwärtige Gesetz, unter dem ursprünglichen Datum der eingezogenen Scheine auszuholzen und lediglich zu dem vorbezeichneten Umtausche zu verwenden, bergehalt, daß die Anleihen unter 2 handeln, gegen vom Landtagsschuldschein zu Vermöhlung der Staatschulden neu ausgestellte, auf 3% Prozent hinsen lautende Staatschuldenscheine umgetauscht werden.

Die folgerichtig abgestempelten oder umgetauschten Staatschuldenscheine verbleiben im Uebrigen die Bestimmungen der Gesetze vom 1. Juni 1852, 13. August 1855, 11. Februar 1858, 3. Januar 1859, 2. Januar 1862, 2. Januar 1866 und 8. Februar 1868, 14. December 1866 und 26. Juni 1868 mit der einzigen Abänderung in Gelting, daß der planmäßige Betrag der halbjährigen Tilgungssumme der betreffenden Anleihen um ein Viertel-Prozent des Betrags der zur Umwandlung gelangenden Staatschuldenscheine zu erhöhen ist.

§ 2.

Hiernächst wird Unser Finanzministerium ermächtigt, eine Tilgung der auf dem zuvor geschilderten Wege zur Umwandlung gelangenden 4prozentigen Staatschuldenscheine herbeizuführen und zu diesen Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Rente in dem hierzu erforderlichen Betrage aufzugeben.

§ 3.

Auf Anlangen Unseres Finanzministeriums hat daher der Landtagsschuldschein zu Vermöhlung der Staatschulden zunächst die auf Grund der Gesetze vom 15. August und 7. September 1878 (Gesetz- und Verordnungsbatt. vom Jahre 1878, Seite 198 flg. und 207 flg.) über den Bedarf ausgelegten und in seiner Verwahrung befindlichen, im Uebrigen aber neu ausgerichtete Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Rente in dem ihm von Unserem Finanzministerium zu bezeichnenden Gesamtbetrage an dasselbe abzugeben.

§ 4.

Die neuen Schuldverschreibungen sind in Abschritten über

Weile erscheinenden, recht breiweisenden Kettner einen Abschnitt zu bestellen. Als der grüngelbe Trank aus dem Tische stand, ging Felicia zum Fenster und wußte dann eine Zeit lang mit starrem, leeren Blick in das Gewühl der stark belebten Verkehrsstraße hinabgeglotzt, wodurch sie sich plötzlich wieder nach ihrem Geschäftshauer um.

„Wann werden Sie mich zu meiner Mutter führen?“ Wenn der rechte Zeitpunkt dazu gekommen sein wird, carissima mis! Es liegen sehr gewichtige Gründe vor, diese Begegnung nicht zu überstreichen.“

Felicias Lippen zuckten, und wie in elnwendigem Born preßten ihre schlanken Finger sich in einander. „O, es ist erbärmlich, über meine Wehrlosigkeit zu (sprechen)“ lagte sie. „Sie wissen sehr wohl, daß Sie mich schändlich belogen haben, daß nur Ihr Versprechen, mich gleich nach unserer Ankunft in Deutschland zu meiner Mutter zu führen, mich bewogen hat, Ihnen zu folgen. Und es war niemals Ihre Absicht, dies Versprechen zu halten — niemals, sonst würden Sie einen besseren Grund haben für Ihre Bögen als diese leeren, unglaublich würdigen Ausfälle.“

Augenhörig war ihm nur doch daran gelegen, ihren leidenschaftlichen Wutwillen zu befriedigen, denn er nahm eine etwas ernste Miene an und lachte in begütigendem Tone:

„Du solltest nicht in mich dringen, liebe Felicia. Dir dienen willkürlich Grund zu nennen, denn nur aus Schonung für Dein kindliches Gefühl geschieht es, wenn ich ihm Dir verschweige.“

„Oh! — Eine Welt von Absichten und Gering- schätzung hängt aus dem einzigen Ausdruck. „Ich weiß,

9 M. jährliche Rente auf 300 M. Capital,
15 500
30 1000
90 3000
150 5000

unter dem 1. April 1890 auszuzertigen und mit Binschüssen, sowie mit Binschüssen über die vom 1. April 1890 an laufenden Rente zu versehen. Ihre Nummern haben sich an diejenigen der nach dem Gesetz vom 26. April 1884 und 22. April 1886 ausgegebenen Schuldverschreibungen der nämlichen Appointierung anzuschließen.

§ 5.

Die Auszahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 30. September und 31. März bei der Staatschuldenscheine.

§ 6.

Die zur Zahlung der Rente erforderlichen Geldmittel sind der Staatschuldenscheine zur gehörigen Zeit anzuseilen.

§ 7.

Für die pünktliche Einzahlung dieser Geldmittel ist Unser Finanzministerium, für die der Bestimmung entsprechende Verwendung derselben der Landtagsschuldschein zu Vermöhlung der Staatschulden verantwortlich.

§ 8.

Die Rente verjährt mit dem Ablauf von 3 Jahren nach der Verjährlid.

§ 9.

Vom 1. Januar 1892 ob ist bis auf Weiteres jährlich mindestens ein Prozent des Kapitalbetrags der auf Grund dieses Gesetzes ausgedachten Rente in den Staatshaushalt eingezustellen und entweder zum Anfang eines entsprechenden Vertrags von Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Rente oder zur Tilgung anderer Staatschulden über die in den beigefügten Tügungsplänen vorgesehene Höhe hinaus zu verwerfen.

§ 10.

Unser Finanzministerium hat den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die einzelnen Anleihen durch die Staatschuldensverwaltung auszufülligen sind.

§ 11.

Die noch § 2 anzugebenden Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Rente dürfen nicht anders in Umlauf gebracht werden, als zum Zweck der Einlösung der in § 1 geschilderten Anleihen.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanzministerium und der Landtagsschuldschein zu Verwaltung der Staatschulden beauftragt.

Urfundlich haben Wir derselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bekrönt lassen.

Gegeben zu Dresden, am 11. December 1889.

(L. S.) Albert.

Leonce Frtz. von Könneritz.

mit der Umwandlung der Anleihe von 1869 in eine 3½ prozentige Staatschuld vorgesehen, gleichzeitig aber in Bezug auf den nicht zur Umwandlung gehörigen Theil der Anleihe von dem in § 4 Abs. 5 des Gesetzes, die Ausgabe neuer 4prozentiger Staatschuldenscheine im Betrage von 20 Millionen Thalern betreffend, vom 26. Juni 1868 gemachten Binschuldbrief einer Zurückzahlung der ganzen Anleihe vom 26. April 1884 und 22. April 1886 ausgegebenen Schuldverschreibungen der nämlichen Appointierung angeschlossen.

Demgemäß werden unter Hinweis auf die beständige Bekanntmachung über die Bedingungen der Umwandlung die sämmtlichen noch nicht ausgelösten, unter dem 2. Januar 1869 ausgegebenen Staatschuldenscheine hiermit dergestalt aufgelöst, daß deren Kapitalbeträge

am 1. Juli 1890

sällig werden.

Die Inhaber der Staatschuldenscheine werden aufgefordert, die Kapitalbeträge nebst den auf das erste Halbjahr 1890 noch zu gewährenden 4prozentigen Binschüssen bei der Hauptpapirei Sammlung Binschüsse bei der Lotterie-Darlehnsfalle in Dresden oder in Leipzig, oder insofern die Zahlung nach dem auf der Rückseite der Kapitalpapirei befindlichen Aufdruck auch bei den Herren S. Bleichröder in Berlin und W. A. von Rothschild & Sohn in Frankfurt a. M. verlangt werden kann, bei diesen Bankhäusern in Empfang zu nehmen, indem eine weitere Vergabe über den bezeichneten Termin hinaus nicht stattfindet.

Dresden, den 12. December 1889.

Jet Handlungsausschiff zu Verwaltung der Staatschulden.

Böhni. Löhr. Dr. Haberkorn. Herbig.

G. Uhlemann.

Bekanntmachung,

die Bedingungen der Umwandlung der aufgelösten Königl. Sächs. 4% Staatsanleihe von 1869 in eine 3½ % Staatschuld betreffend.

Die Umwandlung der aufgelöste Bekanntmachung des unterzeichneten Landtagsschuldscheins vom heutigen Tage aufgelösten, unter dem 2. Januar 1869 ausgegebene 4prozentigen Staatschuldenscheine in 3½ prozentige Staatspapiere erfolgt in der Zeit vom 16. Dezember laufenden bis zum 4. Januar künftigen Jahres.

im Wege der Abstempelung dergestalt, daß den Staatschuldenscheinen die Worte: „Binschuh auf drei und einhalb vom Hundert vom 1. Januar 1890 ab verhängt“ links oben aufgedruckt und neue, auf 3½ Prozent lautende Binschüsse, befehlt aus Binschüssen und Binschüssen auf die 12 Halbjahrestermine 1. Juli 1890 bis mit 2. Januar 1896, zu denselben ausgegeben werden.